



Österreichischer Verband
gemeinnütziger Bauvereinigungen
Revisionsverband

An das
Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
v@bka.gv.at
Bundesministerium für Justiz
team.z@bmj.gv.at
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 18.7.2014
Ö/AST

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953,
die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und
die Strafprozessordnung 1975 geändert wird
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Begutachtungsentwurf einer Novelle zum Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 erlaubt sich der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen (GBV Verband) wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem o.a. Entwurf soll es einer Person ermöglicht werden, einen Normenkontrollantrag unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof stellen zu können, wenn die Partei die von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedene Rechtssache rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und behauptet, wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Der Individualantrag ist direkt beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

In § 57a Abs. 1 und § 62a Abs. 1 VfGG werden Ausnahmetatbestände von der verfassungsrechtlichen Normenkontrolle angeführt, da in bestimmten Verfahrensarten ein zügige Entscheidung vor dem ordentlichen Gericht zweckmäßig bzw. geboten erscheint. Umfasst von dieser Ausnahmebestimmung sind auch die Verfahren gem. § 37 Abs. 1 des Mietrechtsgesetzes und § 52 Abs. 1 Wohnungseigentumsgesetzes 2002. In den erläuternden Bemerkungen wird dies damit begründet, dass es sich hierbei „durchwegs um Verfahren (handelt), deren Zweck eine rasche Klärung der Rechtslage ist und die nach ihrer Konzeption keine Verzögerung dulden“.

Der GBV Verband weist darauf hin, dass mit Verfahren gem. § 22 Abs. 1 WGG eine ebenso rasche Klärung der Rechtslage beabsichtigt wird. Im Unterschied zu den Verfahren gem. § 37 Abs. 1 des Mietrechtsgesetzes und § 52 Abs. 1 Wohnungseigentumsgesetzes 2002 hat das Verfahren gem. § 22 Abs. 1 WGG jedoch keine Aufnahme in die Ausnahmebestimmungen der verfassungsrechtlichen Normenkontrolle gefunden. Zur Aufrechterhaltung einer allseits angestrebten zügigen Abwicklung von Verfahren gem. § 22 Abs. 1 WGG wird daher ersucht, ebensolche gem. § 57a Abs. 1 und § 62a Abs. 1 VfGG von der Anwendung einer verfassungsrechtlichen Normenkontrolle auszuklammern.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER VERBAND
GEMEINNÜTZIGER BAUVEREINIGUNGEN
REVISIONSVERBAND